

Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionalplan Region Würzburg (2)

**Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans
der Region Würzburg
betreffend Kapitel B X „Energieversorgung“ (ohne Abschnitt 3 „Wind-
energieanlagen“, nunmehr Abschnitt 5.1)**

Ausfertigungsexemplar, 19. Juli 2013

gemäß Bescheid über die Verbindlicherklärung vom 20.11.2012

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 07 2009 (BGBl S. 2585) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) den Regionalen Planungsverbänden.

2. Fortschreibung des Kapitels B X „Energieversorgung“ (ohne Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“, nunmehr Abschnitt 5.1)

Die vorliegende Fortschreibung hat die weitere Aktualisierung des Kapitels „Energieversorgung“ in der ursprünglichen Fassung vom 1. Dezember 1985 zum Gegenstand, wobei insbesondere eine Anpassung an die heutigen fachlichen Erkenntnisse und Gegebenheiten sowie an die aktuelle Rechtslage (v. a. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 07 2009 (BGBl S. 2585), BayLplG in der Fassung vom 27. Dezember 2004 und Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 8. August 2006) im Mittelpunkt steht. Beidem soll diese Änderung gerecht werden. Gemäß § 2 der Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 sind zudem die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das BayLplG und das LEP anzupassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das jetzt mit der Nummer 5.1 bezeichnete Ziel (betreffend die Windkraftnutzung) der vorliegenden Fassung durch die Fortschreibung nicht betroffen wird, weil es bereits im Rahmen der Vierten Änderung des Regionalplans vom 9. Dezember 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2009 S. 33) - seinerzeit unter der Zielnummer 3 - fortgeschrieben und für verbindlich erklärt wurde und unverändert weiterhin gilt.

Wesentliche Änderungen zum rechtskräftigen Regionalplan sind:

- Das Kapitel B X „Energieversorgung“ wird mit Ausnahme des Abschnitts 3 „Windenergieanlagen“, der Inhalt einer gesonderten Fortschreibung ist, neu gefasst. Der Abschnitt 3 erhält als neue Nummerierung die Nr. 5.1. Ein Hinweis auf die separate Fortschreibung des Abschnitts 3 „Windenergieanlagen“ ist in kursiver Schrift in die vorliegende Neufassung des Kapitels B X integriert.
- Das LEP unterscheidet zwischen Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung. Die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung hat aufgrund der Verordnung über das LEP auch in den Regionalplänen zu erfolgen. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften im Raumordnungsgesetz (insb. § 4 ROG).
- Inhaltlich sind vor dem Hintergrund der zur Neige gehenden Ressourcen der fossilen Energieträger vor allem die stärkere Berücksichtigung der erneuerbaren Energieträger sowie die Nutzung von Energieeinsparpotentialen von Bedeutung. Andererseits kann aber im Sinne einer sicheren Energieversorgung der heimischen Wirtschaft und Bevölkerung auf den Einsatz der herkömmlichen Energieträger - zumindest auf absehbare Zeit - nicht gänzlich verzichtet werden. Der Regionalplan trägt dieser Entwicklung Rechnung, indem er die Bedeutung der erneuerbaren Energien herausstellt, insgesamt aber auf eine breit diversifizierte

Energieversorgung abstellt.

Thematisiert werden in diesem Zusammenhang außerdem die Standortwahl der Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, insbesondere bei den Photovoltaikanlagen, die Bedeutung der verstärkten Nutzung von Nah- und Fernwärme sowie der bedarfsgerechte Ausbau der Strom und Gasleitungsnetze.

Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)**vom 19. Juli 2013**

Auf Grund von Art.19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Verordnung:**§ 1****Änderung des Regionalplans
Kapitel B X „Energieversorgung“ (ohne Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“)**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-13-U), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung vom 22. April 2013 zur Änderung des Regionalplans (Bekanntmachung der Veröffentlichung vom 13. Mai 2013, Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 83), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B X „Energieversorgung“ (ohne Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“) festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. August 2013 in Kraft.

Karlstadt, den 19. Juli 2013
Regionaler Planungsverband Würzburg

Thomas Schiebel
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der Elften Verordnung vom 19. Juli 2013 zur
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan
Region Würzburg (2)**

Normative Vorgaben

Kapitel B X

Energieversorgung

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

B X Energieversorgung

1 Allgemeines

- 1.1 G In allen Teilräumen der Region soll eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken.
- 1.2 G Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.
- 1.3 Z Beim Bau von Leitungen ist auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sind grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen.

2 Elektrizitätsversorgung

- G Zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung soll das Netz der Stromverteilungsanlagen bedarfsgerecht ergänzt werden.

3 Gasversorgung

- G Das regionale Erdgasverteilernetz soll bedarfsgerecht ausgebaut werden.

4 Fern- und Nahwärmeversorgung

- 4.1 G Auf eine verstärkte Nutzung der Möglichkeiten der Fernwärmeversorgung ist insbesondere im Verdichtungsraum Würzburg hinzuwirken.
- 4.2 G Der Ausbau der Nahwärmeversorgung ist bei Bauvorhaben außerhalb des ökonomisch rentablen Bereichs der Fernwärmeversorgung verstärkt voranzutreiben. Die Nutzung industrieller und gewerblicher Abwärme ist anzustreben.

5 Erneuerbare Energien

5.1 Windkraftnutzung

(Der Abschnitt 5.1 (bisher Abschnitt 3) wird hier nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich erwähnt. Er war Gegenstand der Vierten Änderung des Regionalplans vom 9. Dezember 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2009 S. 33); diese gesonderte Fortschreibung trat am 20. Mai 2005 in Kraft)

5.2 Sonnenenergienutzung

- 5.2.1 G Es soll angestrebt werden, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.
- 5.2.2 G Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räum-

lich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

5.3 Biomassenutzung

- G Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse aus nachwachsenden heimischen Rohstoffen zur Energieversorgung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es insbesondere, regional erzeugte Ressourcen, vor allem Holz, zu nutzen. In der landwirtschaftlichen Produktion soll dabei die Entstehung von Monokulturen verhindert werden.

5.4 Wasserkraftnutzung

- G Die Wasserkraftwerke in der Region sollen erhalten und nach Möglichkeit unter wirtschaftlichen, energetischen und ökologischen Gesichtspunkten modernisiert und ausgebaut werden. Dadurch sollen insbesondere eine Verbesserung der energetischen Effizienz erreicht sowie der Eingriff in die Gewässer minimiert werden.

**Regionalplan
Region Würzburg (2)**

Begründung

**Kapitel B X
Energieversorgung**

Zu B X **Energieversorgung**

Zu 1 **Allgemeines**

Zu 1.1 Die Kostensituation und die Begrenztheit der Energierohstoffe erfordern einen sparsamen und rationellen Umgang und die Nutzung aller Möglichkeiten zur Verminderung des spezifischen Energieverbrauchs. Der technische Fortschritt, ein verändertes Verbraucherverhalten und eine verbesserte Wärmedämmung bieten dazu Möglichkeiten.

Zu 1.2 Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung erfordern auf Dauer die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen, wie z.B. Wasserkraft, Sonnenenergienutzung, Windkraft, Biomasse, Klärgas und Erdwärme, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Diese erneuerbaren Energien bilden die Grundlage für einen Ressourcen schonenden Umgang mit Primärenergieträgern und tragen zum Klima- und Umweltschutz bei. Für die Sicherung der Energieversorgung auch in der Zukunft gilt es deshalb, die Chancen, die die erneuerbaren Energiequellen bieten, sobald als technisch möglich und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbar, in der Region zu nutzen. Das Spektrum von Anwendungsmöglichkeiten ist sehr umfangreich und verlangt gezielte Prüfungen in Bezug auf bestmögliche Einsatzgebiete. Dabei ist zu gewährleisten, dass gleichermaßen auch die möglichen negativen Auswirkungen für Natur und Landschaft bei den zur Anwendung erneuerbarer Energien eingesetzten Technologien betrachtet werden. Dies wird insbesondere bei der Nutzung der Windenergie und der Wasserkraft deutlich.

Zu 1.3 Optische Umweltbelastungen und die Beanspruchung von Grund und Boden können durch die Parallelführung von Energieleitungen und Verkehrswegen verringert werden. Besonders im Bereich der Entwicklungsachsen ist die Bündelung von Bandinfrastruktureinrichtungen dringend erforderlich, um die Standortvoraussetzungen für Wirtschaftsbetriebe zu verbessern, optische und ökologische Beeinträchtigungen zu vermindern und den wegen vielfältiger Nutzungsansprüche wertvollen Grund und Boden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. In den Naturparkbereichen sollen damit ökologische Belastungen auf das geringst mögliche Maß beschränkt und Beeinträchtigungen der Erholungswirksamkeit vermieden werden.

Die Zusammenfassung von Bandinfrastrukturen, insbesondere von Freileitungen, kann aber nicht immer zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen. So können die Abnehmerstrukturen, technische Erfordernisse, die Versorgungssicherheit oder die landschaftlichen Gegebenheiten Abweichungen vom Prinzip der Bündelung erfordern. Deshalb ist es notwendig, im Einzelfall zu prüfen, ob mit der Zusammenfassung ein optimales Ergebnis erreicht wird.

Zu 2 **Elektrizitätsversorgung**

Zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung kommt der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur besondere Bedeutung zu. Neben den Fernleitungen sind aufgrund dezentraler Stromerzeugung, z.B. im Bereich der erneuerbaren Energien oder der Blockheizkraftwerke, auch kleinräumigere Versorgungsnetze in einzelnen Teilräumen der Region notwendig.

Der Ausbaubedarf des Hoch- und Höchstspannungsnetzes ist im Bereich der Region weitgehend gedeckt, die Notwendigkeit von Verbesserungsmaßnahmen in Teilbereichen kann sich jedoch durchaus noch ergeben. Auch ist aufgrund dezentraler Stromerzeugung die Ergänzung des kleinräumigen Stromversorgungsnetzes in Teilräumen der Region sinnvoll.

Im Übrigen kann im Hochspannungsbereich eine Bündelung von Leitungstrassen oder die Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf gemeinsamem Gestänge sowie im Mittel- und Niederspannungsbereich eine Verkabelung, sofern unter dem Gesichtspunkt der Versor-

gungssicherheit möglich, zur Verringerung der optischen Belastung des Landschaftsbildes beitragen.

Zu 3 Gasversorgung

Die Bedeutung des umweltfreundlichen Energieträgers Erdgas für Heizzwecke, als Prozessenergie und als Rohstoff in der chemischen Industrie ist stark gestiegen. Wegen der Umweltfreundlichkeit, der erreichten Versorgungssicherheit und der gegenüber anderen Energiearten günstigen Kosten des Energieträgers Erdgas wird in Zukunft die Bedeutung und Nachfrage nach einer ausreichenden Erdgasversorgungsinfrastruktur weiter zunehmen. Zur allgemeinen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist es daher auch angesichts des notwendigen Imports erforderlich, das regionale Netz bedarfsgerecht weiter auszubauen und bisher nicht versorgte Teilräume soweit wie möglich zu erschließen.

Der hohe Versorgungsgrad mit Gas sowie der weitere bedarfsgerechte Ausbau des Versorgungsnetzes sollte auch zu einem stärkeren Ausbau von Erdgastankstellen genutzt werden. Neben Erdgas, sollten – wo möglich – auch der Einsatz von erneuerbarem Biogas forciert und Einspeisemöglichkeiten in das Versorgungsnetz geprüft werden. Auf diese Weise kann die Nutzung von Gas noch umweltschonender erfolgen und die Importabhängigkeit reduziert werden.

Zu 4 Fern- und Nahwärmeversorgung

Zu 4.1 Energie wird zu etwa zwei Dritteln als Raum- und Prozesswärme benötigt und noch immer überwiegend durch den Einsatz von Heizöl erzeugt. Um mit weniger Öleinsatz die hohe Importabhängigkeit der Energieerzeugung zu verringern und gleichzeitig die erheblichen Umweltbelastungen aus zahlreichen Einzelfeuerungen erheblich reduzieren zu können, ist es notwendig, verstärkt auch Fernwärme zu nutzen, die auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt oder aus Abwärme gewonnen werden kann.

Für eine Fernwärmeversorgung kommen vor allem die Gebiete in Betracht, die nach ihrer Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur einen hohen Wärmebedarf aufweisen und die über geringe Transportentfernungen erschlossen werden können. In der Region Würzburg trifft dies insbesondere für den Verdichtungsraum Würzburg zu. Hier sollten im Rahmen längerfristiger Planungen für neue Wohn- und Gewerbegebiete Möglichkeiten einer zentralen Wärmeversorgung mit einbezogen werden. Dabei soll die Nutzung der Abwärme aus industriellen und gewerblichen Anlagen sowie aus Anlagen städtischer Entwässerungsbetriebe stets mitbedacht werden.

Zu 4.2 Eine Nahwärmeversorgung durch Blockheizkraftwerke erlaubt es, die Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung auch dort zu nutzen, wo eine Fernwärmeversorgung aufgrund zu niedriger Siedlungsdichten und daher zu großer Entfernungen wirtschaftlich unrentabel wäre. Allerdings bieten Nahwärmeversorgungen auch Ansatzpunkte für den weiteren Ausbau eines Fernwärmenetzes - evtl. unter Einbeziehung weiterer Wärmeerzeuger.

Zu 5 Erneuerbare Energien

Zu 5.1 Windenergieanlagen

(Der Abschnitt 5.1 (bisher Abschnitt 3) wird hier nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich erwähnt. Er war Gegenstand der Vierten Änderung des Regionalplans vom 9. Dezember 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2009 S. 33); diese gesonderte Fortschreibung trat am 20. Mai 2005 in Kraft; es wird ein separates Verfahren zur erneuten Fortschreibung dieses Abschnitts durchgeführt.)

Zu 5.2 Sonnenenergienutzung

Zu 5.2.1 Zweifelsohne besitzen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in aller Regel aufgrund ihrer physischen Beschaffenheit und notwendigen Größenordnung Auswirkungen auf ihre Umgebung. Diese Auswirkungen begrenzen sich vorrangig auf den optischen bzw. ästhetischen Eindruck. Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Lärm entstehen bei der derzeit gängigen Nutzung von Sonnenenergie nicht. Die optischen Auswirkungen sind je nach Standort sowie Art und Größenordnung der jeweiligen Anlage in unterschiedlich starker Weise als Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu werten. Nach dem Grundsatz LEP B VI 1 soll auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden; weiter soll gemäß dem Ziel LEP B VI 1.1 die Zersiedlung der Landschaft verhindert werden. Diesen Normen soll Rechnung getragen werden, indem Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten stattfinden soll (insbesondere Dach- und Fassadenflächen), sofern diese Nutzung in ihrer Art und Größenordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes hervorruft.

Zu 5.2.2 Freiland-Photovoltaikanlagen können als bauliche Anlagen zur Zersiedlung der Landschaft beitragen und diese in ihrer Optik und Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an zahlreichen Stellen in vergleichsweise räumlicher Nähe Freilandanlagen errichtet werden. Um eine solche Zersiedlung zu vermeiden, sollen Freiland-Photovoltaikanlagen nach Möglichkeit räumlich konzentriert errichtet werden, so dass möglichst große Flächen der Region unbeeinträchtigt von den negativen Auswirkungen der Solarkraftwerke auf das Landschaftsbild bleiben. Wenn möglich soll die Konzentration in räumlichem Zusammenhang zu geeigneten Siedlungsansätzen oder zu bereits bestehenden anderen Infrastrukturen erfolgen, um so keine neuen bislang von technischen Einrichtungen unveränderten Freiräume in Anspruch zu nehmen. Hiermit wird dem Ziel LEP B VI 1.1 Rechnung getragen. Hinweise zu einer die Belange von Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigenden Standortwahl für Photovoltaikanlagen gibt überdies das IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 ergänzt durch das IMS vom 14.01.2011. Demnach sind folgende Standorte für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet:

- Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, Natura 2000-Gebiete, soweit die Erhaltungsziele betroffen sind, oder Wiesenbrüteregebiete
- gesetzlich geschützte Biotope, amtlich kartierte Biotope
- rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung, soweit es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Population kommt
- für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
- für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
- für Arten der Roten Liste 1 und 2 mit enger Standortbindung
- besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen
- Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorbehalten sind
- Sonstige Landschaften oder Bereiche mit herausragender Bedeutung aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung, der Sicherung historischer Kulturlandschaften oder des landesweiten Biotopverbundes
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG
- Überschwemmungsgebiete

- Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gem. § 2 BBodSchG
- Vorranggebiete für andere Nutzungen

Darüber hinaus benennt das IMS Standorte, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur bedingt geeignet sind und daher nach Möglichkeit ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden sollten:

- landwirtschaftliche Böden hoher Bonität
- Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- bedeutende historische Kulturlandschaften
- Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind
- Bau- und Bodendenkmäler

Zu 5.3 Biomassenutzung

Als Biomasse bezeichnet man organische Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die ganz oder in Teilen u.a. als Energieträger genutzt werden können. Im Gegensatz zu fossilen Rohstoffen erneuern sich derartige Energieträger jährlich bzw. in überschaubaren Zeiträumen. Durch die verstärkte Nutzung von Biomasse innerhalb der Region wird nicht nur eine zukunftsträchtige und umweltschonende Form der Energiegewinnung gefördert, sondern auch eine attraktive Einkommensalternative für die regionale Land- und Forstwirtschaft geschaffen. Das Aufkommen an Waldenergieholz kann in der Region weiterhin umweltverträglich gesteigert werden.

Gleichwohl bedingt die Nutzung von Biomasse zum Teil größere Anlagen zur Lagerung und Energiegewinnung sowie letztendlich zur Verwertung bzw. Lagerung der verbliebenen Reststoffe. Aus diesem Grund gilt es die entsprechenden Anlagen landschaftsschonend zu gestalten und bestmöglich in die Umgebung zu integrieren. Ebenso sollte bei der Wahl von Standort und Anlagentyp ein besonderes Augenmerk auf die Begrenzung von Geruchsemissionen hinsichtlich benachbarter Siedlungsbereiche gelegt werden, um Nutzungskonflikte zu minimieren. Der Umbruch von Grünland für Zwecke der Energiegewinnung sollte unterbleiben.

Zu 5.4 Wasserkraftnutzung

Wasserkraft ist die wichtigste erneuerbare Energie in Bayern. In der Region Würzburg wird diese entlang des Mains bereits intensiv zur Stromerzeugung genutzt. Aus dieser bestehenden Nutzung ergibt sich die hohe Bedeutung der Wasserkraft für die Region.

Hier sollen Modernisierungen angestrebt werden, um die wirtschaftliche und energetische Effizienz zu verbessern und um gleichzeitig durch eine entsprechende Gewässergestaltung die ökologischen Verhältnisse bestehender Anlagen verbessern oder ggf. Restwassermengen erhöhen zu können.

Beim Ausbau der Wasserkraftnutzung soll aber hinsichtlich potenzieller negativer ökologischer Auswirkungen entsprechend behutsam vorgegangen werden.

Zusammenfassende Erklärung
nach § 11 ROG i.V.m. Art. 15 BayLplG BayLplG

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurden unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG¹). Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das Regionalplan-Kapitel „Energieversorgung“ ist integrativer Baustein des Regionalplans. Es zielt auf einen wirkungsvollen Beitrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ab und soll den regionalplanerischen Rahmen für eine wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Energieversorgung in der Region Würzburg schaffen. Umwelterwägungen waren somit auch bereits Bestandteil der gegenständlichen Fortschreibung. Gebietsscharfe Festlegungen in Form von Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebieten sind allerdings nicht Gegenstand der Fortschreibung.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Bestandteil des Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2010 S. 142).

Im Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen und Hinweise von Seiten der Beteiligten vorgebracht, darunter auch Anregungen zu den Inhalten des Umweltberichts. Hierbei wurden insbesondere die gerade in der Region Würzburg gegebenen Möglichkeiten zur verstärkten Nutzung von Holz zur Energiegewinnung sowie mögliche Gefährdungen beim Anbau von Monokulturen zur Erzeugung von Biomasse angesprochen. Entsprechende Ergänzungen der Begründung sind erfolgt.

Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ist festzustellen, dass die regionalplanerischen Zielvorstellungen im Vergleich zur noch geltenden Fassung des Kapitels „Energieversorgung“ noch stärker den Erhalt der Landschaftsräume und den Schutz von Ökosystemen betonen. Bei Durchsetzung der regionalplanerischen Grundsätze und Ziele, die auf eine nachhaltige sowie wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Energieversorgung zielen, lassen sich ggf. auf Ebene der Regionalplanung noch verbleibende Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter auf den nachfolgenden Planungsebenen umweltverträglich konkretisieren, so dass im Ergebnis keinesfalls erhebliche Umweltbeeinträchtigungen, sondern durch den Plan eher Verbesserungen in dieser Hinsicht präjudiziert werden.

Die Fortschreibung des Kapitels Energieversorgung enthält keine gebietsscharfen Darstellungen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, Ausschlussgebiete). Standort- oder andere räumliche Alternativen waren daher nicht zu prüfen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht.

3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gem. § 4 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, und gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Die Überwachung der Umweltauswirkungen konkreter Einzelmaßnahmen und -projekte, die sich aus der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben können, kann erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen.